

Aktenzeichen: 5 AZR 440/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Oktober 1982

- 5 AZR 440/80 -

I. Arbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 10. Juli 1979

- 3 Ca 3054/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 15. Juli 1980

- 4 Sa 184/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubssonderzuwendung-Bindungsklausel

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 440/80

4 Sa 184/79 Bremen

Verkündet am
27. Oktober 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 15. Juli 1980 - 4 Sa 184/79 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 10. Juli 1979 - 3 Ca 3054/79 - wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 30. September 1978 bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund ordentlicher Kündigung durch den Kläger.

Die Beklagte zahlte regelmäßig an ihre Mitarbeiter eine Weihnachtsgratifikation in Höhe eines Monatsgehalts mit Rückzahlungsvorbehalt bis zum 31. März des Folgejahres. Daneben zahlte sie eine Urlaubssondervergütung.

Im Juni 1978 versandte die Beklagte ein Schreiben an alle Mitarbeiter, das folgenden Wortlaut hatte:

"Wir freuen uns, daß es auch in diesem Jahr wieder möglich ist, Ihnen eine Urlaubssondervergütung gewähren zu können.

Wir haben für Sie einen Betrag in Höhe von

DM 1.061,-- brutto

vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt im Juli.

Der Ordnung halber müssen wir wieder darauf hinweisen, daß diese und evtl. zukünftige Gratifikationszahlungen freiwillig erfolgen und demnach keinen Rechtsanspruch für die Zukunft begründen, und zwar weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Sie bestätigen dies mit der Annahme der freiwilligen Sonderzuwendung und verpflichten sich zudem, - sollten Sie vor dem 01.10.1978 aus unseren Unternehmen ausscheiden, - zur Rückzahlung des o.g. Betrages.

Im übrigen danken wir Ihnen für Ihre geleistete Arbeit und wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen angenehmen Urlaub."

Die Urlaubssondervergütung, die weniger als ein Monatsgehalt betrug, wurde an den Kläger Ende Juli 1978 vor dessen Kündigung ausgezahlt. Die Beklagte kürzte das Septembergehalt des Klägers um den Betrag der Urlaubssondervergütung. Sie berief sich dabei auf die Rückzahlungsklausel in dem Ankündigungsschreiben vom Juni 1978.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Rückzahlungsklausel bewirke eine unzulässig lange Bindung an die Beklagte und sei deshalb unwirksam.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
1.061,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 22. November 1978 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat gemeint, die Bindungswirkung entstehe erst mit der Auszahlung der Urlaubssondervergütung und habe vorliegend daher nur zwei Monate gedauert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Kläger ist nicht verpflichtet, die von der Beklagten gezahlte Urlaubssondervergütung zurückzuzahlen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Rückzahlungsklausel in der Zahlungsankündigung führe nicht zu einer unangemessenen Bindung des Klägers an die Beklagte und stehe deshalb auch nicht im Widerspruch zu dem grundgesetzlich garantierten Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes nach Art. 12 Abs. 1 GG. Dem kann der Senat nicht folgen.

II.1. Es trifft zwar zu, daß die hier streitige Urlaubssondervergütung eine Arbeitgeberzuwendung mit Gratifikationscharakter ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist unter Gratifikation im Rechtssinn eine in der Regel einmalige betriebliche Sonderzuwendung an die Arbeitnehmer aus besonderem Anlaß zu verstehen. Sie unterscheidet sich dadurch vom laufenden Arbeitsentgelt, daß sie nicht der unmittelbaren Abgeltung der erwarteten Arbeitsleistung dient (vgl. BAG 25, 102, 104 = AP Nr. 78 zu § 611 BGB Gratifikation m. w. N.). Im Bereich der Urlaubszuwendungen rechnet deshalb der während des Erholungsurlaubs fortgezahlte Lohn zum laufenden Arbeitsentgelt. Ob eine neben diesem "Urlaubsentgelt" aus Anlaß des Urlaubs gezahlte Arbeitgeberzuwendung Gratifikation oder laufendes Arbeitsentgelt ist, entscheidet sich nach den jeweils der Zahlung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen. Dabei ist insbesondere auf den Zweck abzustellen, der mit der Zahlung verfolgt wird (BAG Urteil vom 20. September 1972 - 5 AZR 239/72

- 4 -

AP Nr. 76 zu § 611 BGB Gratifikation). Im Regelfall ist eine Gratifikation dann anzunehmen, wenn ein besonderer, die Zahlung auslösender Anlaß ersichtlich ist.

Die Beklagte hat die Zuwendung ausdrücklich als Urlaubs-sondervergütung und Gratifikation bezeichnet und darauf aufmerksam gemacht, daß sie freiwillig gezahlt werde. Danach erweist sich das von ihr gezahlte zusätzliche Urlaubsgeld als eine vom laufenden Arbeitsentgelt rechtlich zu trennende Gratifikation. Es hat keinerlei Bezug zu der Höhe des laufenden Arbeitsentgelts für die Urlaubszeit, wird nicht bei Urlaubsantritt ausgezahlt, sondern allen Mitarbeitern gleichmäßig Ende Juli 1978 und ist ausdrücklich mit einem Rückzahlungsvorbehalt belastet, der grundsätzlich zulässig ist (BAG 25, 102, 105 = AP Nr. 78 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 1 a der Gründe a. E.).

2. Das Landesarbeitsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß einzelvertraglich vereinbarte Urlaubsgratifikationen mit Rückzahlungsvorbehalt nach den von dem Bundesarbeitsgericht für Weihnachtsgratifikationen entwickelten Grundsätzen hinsichtlich der Dauer der Bindung des Arbeitnehmers zu beurteilen sind. Dies hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden (BAG Urteil vom 17. Oktober 1968 - 5 AZR 281/67 - AP Nr. 66 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe; BAG 25, 102, 105 = AP Nr. 78 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 1 b der Gründe).

Erhält ein Arbeitnehmer als Weihnachtsgratifikation einen Betrag, der zwar 200,-- DM übersteigt, jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht, so ist ihm regelmäßig nur zuzumuten, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die ihn bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres bindet (BAG 13, 129, 136 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG Urteil vom 17. März 1982 - 5 AZR 1250/79 - AP Nr. 110 zu § 611 BGB Gratifikation, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen).

3. Überträgt man diese Grundsätze auf die vorliegende Urlaubsgratifikation, so ergibt sich, daß mit ihrer Zahlung eine Bindung des Klägers nur bis zum 30. September 1978

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

erfolgen konnte (BAG Urteil vom 17. Oktober 1968 - 5 AZR 281/67 - AP Nr. 66 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe; BAG 15, 23, 26 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Gratifikation). Dabei ist es unerheblich, daß die Urlaubsgratifikation erst Ende Juli 1978 an den Kläger ausbezahlt wurde. Durch die verspätete Auszahlung einer Weihnachtsgratifikation, die ein volles Monatsgehalt nicht erreicht, kann der Arbeitgeber eine Bindung des Arbeitnehmers über den 31. März des Folgejahres hinaus nicht erreichen. Ebenso wenig kann er aber durch eine verspätete Auszahlung der Urlaubssondervergütung erreichen, daß der Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die Kündigungsfristen erst zum 31. Dezember des Jahres ausscheidet, wobei er dann schon wieder durch die Rückzahlungsverpflichtung in bezug auf eine inzwischen gezahlte Weihnachtsgratifikation belastet ist. Deshalb kann die von der Beklagten in der Zahlungsankündigung niedgelegte Rückzahlungsklausel nur eine Bindung des Klägers bis zum 30. September 1978 bewirken. Demgemäß wäre der Kläger nur dann verpflichtet, die Urlaubsgratifikation an die Beklagte zurückzuzahlen, wenn er vor dem 30. September 1978 aus dem Betrieb der Beklagten ausgeschieden wäre. Das war jedoch nicht der Fall.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Werner

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)